

Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung

- I. Anforderungen an bedarfsgerechte, familienunterstützende und flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung (November 2014)**

und

- II. Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung (April 2008)**

beschlossen auf der 117. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 12. bis 14. November 2014 in Schwerin

Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung

Das Empfehlungspapier ist in zwei einander ergänzende und auch zeitlich aufeinander aufbauende Teile gegliedert. Jedes Empfehlungspapier für sich hat hierbei mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung seine Gültigkeit. Als Gesamtpapier hat es seinen besonderen Stellenwert, weil es die Entwicklungen in dem Bereich der Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung aufgreift und damit Chancen und Grenzen dieser Betreuungsformen deutlich werden lässt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Anforderungen an bedarfsgerechte und familienunterstützende Angebotsformen der Kindertagesbetreuung.....	3
Anhang.....	12
II. Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung	18

I. Anforderungen an bedarfsgerechte und familienunterstützende Angebotsformen der Kindertagesbetreuung

1. Ausgangslage

2008 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter ein Positionspapier zum Thema „Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung“ verabschiedet. Im Zentrum des Positionspapiers stand die Frage, wie die Angebote der Kindertagesbetreuung dazu beitragen können, die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung von Eltern und die Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Weder das Thema noch das Positionspapier haben an Aktualität verloren.

Sowohl die Globalisierung der Wirtschaft und Veränderungen des Arbeitsmarktes als auch die Pluralisierung der Lebenslagen führen zu wachsenden Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen an Erwerbstätige. Eine zeitgemäße Kindertagesbetreuung muss sich auf wandelnde familiäre (Zeit-)Bedarfe einstellen und Lösungsansätze für alle Beteiligten entwickeln. Daraus resultiert der Anspruch, Betreuungsangebote zu etablieren, die dem Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung gerecht werden und sich zugleich an den Bedarfslagen der Familien orientieren. Insofern müssen diese Betreuungsangebote den Bedarf des Kindes und den Bedarf von Eltern mit gegebenenfalls atypischen und variablen Arbeitszeiten berücksichtigen. Dementsprechend forderte das o.g. Positionspapier Angebotsstrukturen, die den individuellen Bedürfnislagen der Kinder, der Stabilität von Bindungsmöglichkeiten zu Erwachsenen und Kindern sowie den Anforderungen einer partnerschaftlichen Kooperation mit den Eltern gerecht werden. „Nicht alles, was machbar ist, ist auch gut für die Familie und das Kind. Je jünger das Kind ist, umso mehr spielen stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein harmonisches Aufwachsen von Kindern eine wesentliche Rolle.“ (BAG Landesjugendämter, 2008)

Aus Sicht des Kindeswohles sind der Flexibilität der Kindertagesbetreuung Grenzen gesetzt. Flexibilität um jeden Preis geht an den Bedürfnissen von Kindern nach Kontinuität und Verlässlichkeit vorbei und erschwert geplante Bildungsprozesse für das einzelne Kind, die in der Kindergruppe stattfinden (vgl. LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2008, S. 43 ff.). Insofern ist bei der Gestaltung der Angebote die Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters in den Blick zu nehmen.

Das hier vorliegende Positionspapier betrachtet das Spannungsfeld zwischen Erwartungshaltungen und Bedarfslagen von Arbeitgebern und erwerbstätigen Familien an eine zeitlich nahezu unbegrenzte Kinderbetreuung einerseits und den Ansprüchen an eine qualitative und Kindeswohlentsprechende Kindertagesbetreuung andererseits.

Gegenstand des Positionspapiers ist die Gestaltung einer familienunterstützenden Kindertagesbetreuung auf der Grundlage von §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Ziel ist die Beschreibung von Kriterien für die flexible Ausrichtung und inhaltliche Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung, die die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes speziell unter dem Aspekt des Kindeswohles aufgreifen.

2. Gesetzlicher Leistungs- und Qualitätsrahmen

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII „den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“ § 22 a Abs. 3 SGB VIII verpflichtet dazu, „das Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien“ zu orientieren. Damit ist gewissermaßen das eingangs beschriebene Spannungsfeld angelegt und die Herausforderung gegeben, die Perspektive des Kindes, der Eltern und der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung in Einklang zu bringen.

Den bundesgesetzlichen Rahmen, der durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz sowie das Bundeskinderschutzgesetz weiter präzisiert wurde, haben die Länder unterschiedlich landesrechtlich ausgestaltet. Die landesrechtlichen Regelungen nehmen zunehmend ebenso wie die länderspezifischen Bildungsprogramme die Bindungs- und Bildungsprozesse der Kinder sowie ihre alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse, die Verlässlichkeit von Strukturen, die Sicherstellung der Rechte von Kindern sowie den Kinderschutz in den Blick.

Familienunterstützende Kindertagesbetreuung zeigt sich in der Praxis zum Beispiel in Form von Abend-, Nacht- und Wochenendbetreuung, Not- und Ferienbetreuung, Buchbarkeit von Betreuungsmodulen bei unregelmäßigem Bedarf, kurzfristigen Änderungsmöglichkeiten von Betreuungszeiten, Bring- und Abholdiensten sowie anderen zusätzlichen Serviceleistungen (vgl. Klinkhammer, 2008, S. 15 ff.). Wie der Bedarf nach solchen Angebotsformen zu planen ist und welche Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung notwendig sind, wird im Folgenden dargestellt.

3. Bedarfsermittlung und Planung der Angebote

Nach § 80 SGB VIII tragen die örtlichen Jugendämter die Planungsverantwortung. Sie ermitteln den Bestand und den Bedarf an Angeboten, berücksichtigen die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Eltern und planen rechtzeitig und ausreichend Angebote zur Befriedigung des Bedarfs. Grundlage für die Planung der Angebote ist in der Regel die Ermittlung des Platzbedarfes für die Region/die Sozialräume. Dafür gibt es unterschiedliche Verfahren, wie z.B.

- die kontinuierliche Beobachtung der Inanspruchnahme und das anlassbezogene Aktivwerden, wenn die vorhandenen Angebotskapazitäten zum überwiegenden Teil ausgelastet oder vollständig ausgeschöpft sind,
- die Elternbefragung zur Erhebung der Elternwünsche und Ermittlung des Bedarfs,
- die Kita-Planung auf der Grundlage der (auch prognostischen) Bevölkerungsentwicklung in den kita-relevanten Jahrgängen und der Entwicklung der Inanspruchnahme.

Die Jugendämter informieren die Eltern nach § 24 Abs. 4 SGB VIII über die Angebote der Kindertagesbetreuung und beraten sie bei der Auswahl. Der familienspezifische bzw. individuelle Bedarf ergibt sich insbesondere aus der Berufstätigkeit der Eltern oder einer vergleichbaren Tätigkeit, wie Aus- oder Weiterbildung. Er kann aber auch aus der familiären Situation heraus resultieren, wenn z.B. Zeit zur Pflege von Angehörigen benötigt wird. Rein persönliche Interessen, wie Freizeitinteressen von Eltern, stellen dagegen keinen "individuellen Bedarf" im Sinne des Gesetzes dar (vgl. Meysen/Beckmann, 2013).

Der individuelle Bedarf ist – in der Regel im Rahmen des Anmeldeverfahrens - gemeinsam mit den Eltern zu ermitteln. Nicht selten zieht ein besonderer individueller Bedarf eine individuelle Lösung/ein individuelles Betreuungssetting nach sich, um die erforderlichen Betreuungszeiten abzudecken. Klinkhammer spricht von Buchungsberatung und misst dieser einen hohen Stellenwert bei, um

- für die Eltern und das Kind die Berufs- und Familienzeit gut zu regeln,
- eine Ausnutzung der Flexibilität sicherzustellen und
- wenn Eltern selbst unsicher sind, zu klären, ob das, was ihnen beruflich ggf. Vieles erleichtern würde, auch für das Kind zumutbar ist.

Buchungsberatung setzt nach Klinkhammer die Schaffung von Buchungsmöglichkeiten voraus. Dahinter verbirgt sich der Gedanke einer Modularisierung des pädagogischen Angebotes. Die Eltern können nach diesem Ansatz die Module für die Betreuung ihres Kindes buchen, die notwendig sind, um den zeitlichen Bedarf zu decken (vgl. Klinkhammer, 2008, S. 15 ff.). Das erfordert ein konzeptionelles Umdenken aus der Perspektive der Leistungserbringung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen. So müssen die Angebotsstrukturen für Kinder, Eltern und Fachkräfte gleichermaßen transparent sein und die Angebote klar organisiert und differenziert werden.

In den Abstimmungsprozess der individuellen Bedarfsermittlung muss vor allem bei flexiblen Betreuungsarrangements zwingend die Perspektive des Kindes aufgenommen werden. Es ist gemeinsam mit den Eltern zu eruieren, welche Veränderungen sich für das Kind und seinen bisherigen (Betreuungs-)Alltag ergeben. Auch die Grenzen der familienergänzenden Betreuung sind zu erörtern. Dabei geht es um Fragen des Beziehungsaufbaus, der Betreuungsqualität und der Bildungsansprüche ebenso

wie um das emotionale Wohlbefinden des Kindes. Die Wohlfühlfaktoren von Kindern sind alters- und entwicklungsabhängig und natürlich auch persönlichkeitsabhängig unterschiedlich geprägt. Die Abstimmung der Betreuungsangebote und die Harmonisierung der Betreuungszeiten ist eine der Voraussetzungen für das Wohlbefinden der Kinder und das Gelingen einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung.

4. Kindgerechte Rahmenbedingungen und Gestaltung flexibler Angebote

Flexible Kindertagesbetreuung braucht engagierte Träger sowie veränderungsbereite und den besonderen Anforderungen gewachsene Leitungs- und Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen. Das gilt gleichermaßen für die Fachkräfte in der Kindertagespflege. Es sind Veränderungen für die Einrichtung/das Angebot, das Team, die einzelne Fachkraft zu klären, Veränderungen zur Gewährleistung einer erweiterten Angebotsstruktur zu organisieren, mögliche Auswirkungen einer veränderten Angebotsstruktur für die Teamarbeit, -entwicklung und -organisation sowie für die pädagogische Arbeit zu betrachten und Schlussfolgerungen zu ziehen.

- Die Fachkräfte in den Angeboten und Einrichtungen sollen
 - sich mit Einstellungen zur flexiblen Kindertagesbetreuung auseinandersetzen,
 - eine grundsätzliche Haltung dazu erarbeiten,
 - Unterstützung für einen den flexibilisierten Betreuungsangeboten entsprechenden Einsatz zu ggf. atypischen Arbeitszeiten erhalten,
 - Expertise entwickeln, Bildungsarbeit über den Tag verteilt anzubieten und bezogen auf flexibel betreute Kinder zusätzliche Schwerpunkte zu beobachten und zu dokumentieren.

Eine Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung verlangt ein verändertes konzeptionelles Herangehen.

- Die pädagogische Konzeption soll
 - Orientierungsgrößen für mögliche Betreuungszeiten enthalten,
 - auch bei flexiblen Angeboten auf die Gruppenzusammensetzung eingehen,
 - das pädagogische Programm in Modulen beschreiben,
 - Beteiligungsmöglichkeiten für flexibel betreute Kinder gewährleisten,
 - beachten, dass Bildungsangebote über den gesamten Tag verteilt sind und jedem Kind, unabhängig von der Anwesenheitszeit im Einzelnen, zuteilwerden (vgl. Becker-Stoll, 2007),
 - regelmäßig auf Praxistauglichkeit reflektiert werden.

Im institutionellen Rahmen können flexible Angebote aufgrund des Arbeitszeitgesetzes grundsätzlich nur über eine Arbeitsgestaltung realisiert werden, die Zeitpläne für den zeitlich versetzten Einsatz der Fachkräfte vorsieht. Vor diesem Hintergrund kann eine Mehrfachbetreuung, insbesondere wenn lange Betreuungszeiten für ein Kind abzudecken sind, kaum vermieden werden. Umso wichtiger ist personelle Kontinuität der Bezugspersonen in der flexiblen Betreuung. Eine vertraute Erzieherin ist eine der Voraussetzungen für das Wohlbefinden der Kinder und für bindungsbezogenes Verhalten. Fachkräfte in der flexiblen Betreuung müssen selbst höchst flexibel sein in ihrer Arbeit.

Die pädagogische Arbeit soll dem Kind das geben, was das Kind braucht (vgl. Ahmad). Kinder orientieren sich - zumindest anfangs – sowohl am wiederkehrenden Tagesablauf mit ihrer Erzieherin und den ihnen vertrauten Kindern als auch an den räumlichen Strukturen (vgl. Flexible Betreuung der unter Dreijährigen... Experteninterview Kirstein).

➤ Kinder brauchen

- auf Beobachtung und Dokumentation basierende Bildungsanreize,
- sofern sie erst am Nachmittag ankommen, eine besondere Einstiegs- und Ankommbegleitung sowie auf den Nachmittag abgestimmte Bildungsangebote, inhaltlich und qualitativ vergleichbar mit den Bildungsangeboten am Vormittag (vgl. Becker-Stoll, 2010),
- vertraute Räume, eigene Bereiche, Nischen und
- eine je nach Befinden passend erscheinende Umgebung, teils nah zu anderen Kindern, teils geschützt vor anderen Kindern.

Wenn nur einzelne Kinder flexibel zu betreuen sind, kann es selbst bei der Betreuung durch eine noch so liebevolle und dem Kind zugewandte Erzieherin zum Gefühl der „Vereinsamung“ beim Kind kommen. Es gibt Kinder, die den Zweierkontakt und die Ruhe genießen, aber eben auch Kinder, die den Kontakt zu anderen Kindern brauchen. Eine vertraute Kindergruppe ist ein Faktor, der das Wohlbefinden der Kinder steigert. Auch bei flexibel betreuten Kindern ist der Kontakt mit Gleichaltrigen wichtig, weil dieser besondere Entwicklungs- und Bildungsanregungen ermöglicht. Altershomogenität erleichtert es, Module zu schaffen, die Kindern gerecht werden – egal wann sie kommen und an welchen Tagen sie da sind (vgl. Tietze).

In der flexiblen Betreuung von Kindern sind Zeiten enthalten, die sie sonst üblicherweise in der Familie verbringen. Die Lebensrhythmen der Familie und des flexiblen Angebotes sollten möglichst gut aufeinander abgestimmt sein. Kinder sollen auch im Rahmen flexibler Betreuung Kontinuität und feste Strukturen erleben.

- Kontinuität in der Betreuung heißt,
 - verlässliche, wiederkehrende Tagesabläufe festzulegen und zu organisieren,
 - Routinen zu entwickeln,
 - tageszeitenspezifische Besonderheiten aus der Familie zu berücksichtigen,
 - ggf. aus dem häuslichen Umfeld vertraute Gestaltungselemente zu integrieren,
 - Wiederholungen, Aufbau- und Vertiefungsangebote, aber auch Vormittagsangebote und Nachmittagsangebote zu schaffen, damit Kinder in flexibler Betreuung keine Nachteile haben (vgl. Flexible Betreuung der Unterdreijährigen... Experteninterview Kirstein) und
 - Kontinuität in den Spielkontakten.

Auch Kinder in flexibler Betreuung haben ein Recht auf Beteiligung

- Beteiligung wird hierbei insbesondere gewährleistet, indem z.B.
 - gemeinsam mit der Erzieherin besprochen wird, welche Aktivitäten wann anstehen,
 - Kinder durch Patenschaften Verantwortung für andere Kinder übernehmen, größere für kleinere oder bereits integrierte für neue Kinder.

Der Übergang eines Kindes in die flexible Betreuung braucht ebenso eine Eingewöhnungszeit wie der Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Eine erfolgreiche Eingewöhnung setzt voraus, dass die Eltern ihr Kind anfänglich ggf. begleiten.

Die Teilnahme am Angebot sollte regelmäßig erfolgen, um den Anspruch auf Bildung, Förderung und eine gesunde Entwicklung sicher zu stellen. Wechselnde Betreuungszeiten der Kinder im Wochenverlauf bedürfen einer sorgfältigen Planung der Projektangebote für die Kinder und einer genauen Abstimmung zwischen Eltern und Erzieherinnen. Je flexibler Kinder betreut werden, desto wichtiger sind der regelmäßige Austausch über das Kind und verlässliche Absprachen zwischen Erzieherinnen und Eltern.

- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern bedeutet,
 - den familiären Lebensrhythmus und den des Angebotes weitestgehend in Einklang zu bringen, damit die gewohnten Aufsteh-, Mittagsschlaf- und Schlafenszeiten an Familien- und Einrichtungstagen so wenig wie möglich differieren,
 - familiengerechte Bring- und Abholzeiten zu ermöglichen,
 - über die Festlegung von Mindestbuchungszeiten eine gewisse Kontinuität der Anwesenheit des Kindes im Angebot sicherzustellen

- kontinuierlich einen Austausch darüber zu führen, wie das Kind sich einfindet, ob das gewählte Modell aufgeht oder ob ggf. über Veränderungen gemeinsam mit den Eltern nachzudenken ist.

Neben der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern verlangen flexible Angebote den Aufbau von guten Kooperationsstrukturen und Netzwerken mit den verschiedenen Akteuren im regionalen Umfeld (siehe Praxisbeispiele im Anhang).

5. Ausblick und Fazit

Die Bundesregierung konstatiert im 14. Kinder- und Jugendbericht „Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“, dass sich die Kindertagesbetreuung seit dem vorangegangenen Gesamtbericht stark verändert hat, und geht davon aus, dass diese Dynamik auch in den nächsten Jahren anhalten wird. Insbesondere wird hier auf die Zunahme von Betreuungsumfängen verwiesen. Stärker nachgefragt werden ganztägige und flexibel auch Randzeiten des Tages abdeckende Betreuungsmodelle vor allem im Kindergartenalter (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/12200, S. 307). „Betreuungszeiten haben sich ausgeweitet und wurden – soweit dies institutionell möglich und pädagogisch sinnvoll ist – entsprechend der heterogenen Betreuungswünsche von Eltern flexibilisiert.“ (ebenda S. 313)

Diese Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass es den Akteuren vor Ort zunehmend besser gelingt, erfolgreich Familienzeitpolitik zu gestalten und die Interessen von Eltern und Kindern, Trägern und Fachkräften zu synchronisieren. Die Kindertagesbetreuung stellt sich mit ihren Öffnungs- und Angebotszeiten auf den Wandel der Arbeitswelt, -strukturen und -zeiten ein und entwickelt Betreuungsmodelle, die den Bedürfnissen der Kinder, den zeitlichen Anforderungen der Familien und den wirtschaftlichen Aspekten der öffentlichen Hand gleichermaßen gerecht werden. Die Kindertagesbetreuung hat die Herausforderung angenommen. Der begonnene fachliche Austausch wird den Prozess der inhaltlichen und qualitativen Weiterentwicklung befördern.

Die Aufgabe, die Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung zu gewährleisten und den Familien Zeitsouveränität zuzugestehen, kann nicht allein in der Verantwortung der Kindertagesbetreuung liegen. Hier sind Arbeitgeber und Kommunen und der Staat gemeinsam im Rahmen einer familienfreundlichen Politik gefordert. Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist für alle Seiten von Nutzen und trägt zur Existenzsicherung von Frauen und Männern bei. Insofern ist eine verlässliche, qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung aus volkswirtschaftlicher Sicht eine lohnenswerte Investition.

Literatur/Quellen:

Ahmad, A., pme-Familienservice: „Wir dürfen die Autonomie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stören...“ Artikel unter: <https://www.humanomics.de/artikel?id=4706057> (Aufruf: 20.10.2014).

Altgeld, K./Klaudy, E./Stöbe-Blossey, S. (2007): Flexible Kinderbetreuung-Online-Handbuch. Online verfügbar unter: <http://www.iaq.uni-due.de/projekt/hp/flexiblekinderbetreuung/handb.html> (Aufruf: 20.10.2014)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ): Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung, beschlossen auf der 104. Arbeitstagung 2008 in Chorin

Becker-Stoll, F./Textor, M. R. (Hrsg.). (2007). Die Erzieherin-Kind-Beziehung: Zentrum von Bildung und Erziehung. Berlin, Düsseldorf & Mannheim: Cornelsen Scriptor.

Becker-Stoll, F. (2010): Handbuch Kinder in den ersten drei Lebensjahren, Theorie und Praxis für die Tagesbetreuung, 3. Aufl., Freiburg im Breisgau

Beckmann, J./Meysen, T. : Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege aus rechtlicher Sicht ; <http://www.dji.de/index.php?id=43400> (Aufruf: 20.10.2014)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit. Wissenschaftliche Recherche und Analyse im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln Dezernat 4 – Schulen, Jugend; erarbeitet von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) Haug-Schnabel, G./Bensel, J./von Stetten, S./Weber, S./Schnabel; N.

Haderthauer; C./Zehetmair; H. (Hrsg.) Bildung braucht Bindung; Copyright 2013, Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München Lazarettstraße 33, 80636 München

Klinkhammer, N. (2007).: Bedarfsgerechte Angebote im Trägerverbund? Die wissenschaftliche Begleitung des Stuttgarter Kinderhauses Regenbogen. München: DJI, Abteilung Kinder und Jugendbetreuung.

Klinkhammer, N. (2007): Flexibilität ermöglichen, Qualität sichern, in: Altgeld, K./Klaudy, E./Stöbe-Blossey, S. (2007): Flexible Kinderbetreuung-Online-Handbuch. Online verfügbar unter: <http://www.iaq.uni-due.de/projekt/hp/flexiblekinderbetreuung/handb.html> (Aufruf: 20.10.2014).

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2007): Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit. Wissenschaftliche Recherche, Expertenhearing, Resümee. Online verfügbar unter: www.kommern.lvr.de/app/resources/fvm_langfassung08052008.pdf (Aufruf: 20.10.2014)

Meysen/Beckmann (2013): Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Tietze, W./Viernickel, S. (Hrsg.) (2002): Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein nationaler Kriterienkatalog. Beltz. Weinheim, Berlin, Basel.

Anhang: Ausgewählte Praxisbeispiele aus einzelnen Bundesländern

Hinweis: In allen Bundesländern gibt es eine Vielfalt flexibler Angebote der Kindertagesbetreuung. Diese beziehen sich vor allem auf Kindertageseinrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten, mit Übernachtungsangeboten von Montag bis Freitag sowie mit zusätzlichen Öffnungszeiten an Wochenenden und Feiertagen oder auch auf Randstundenbetreuung beispielsweise durch Tagespflegepersonen. Die aufgeführten Beispiele sind nur exemplarisch.

Angebote der Übernachtung

Baden-Württemberg

Kurztitel	Übernachtbetreuungsgruppe in einer Tageseinrichtung
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Einzelfallentscheidung, je nach Alter der Kinder und Länge der maximalen Übernachtbetreuung• Inanspruchnahme in Abhängigkeit vom Alter des Kindes:<ul style="list-style-type: none">- Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren bis zu 2 Nächten innerhalb einer Woche und insgesamt bis zu 4 Nächten pro Monat- Kinder im Alter von 5 Jahren bis Schuleintritt bis zu 4 Nächten innerhalb einer Woche und insgesamt bis zu 8 Nächten pro Monat• Öffnungszeiten beispielhaft: Beginn 16.00 Uhr – Ende nächster Morgen ca. 8.00 Uhr.• Separate Räume für die Übernachtung• Mindestpersonal für die Übernachtbetreuung: eine pädagogische Fachkraft (nach BW KiTaG) und eine geeignete Kraft• Besonderheit:<ul style="list-style-type: none">- Es können nur Kinder der Einrichtung dieses Angebot nutzen.- Externe Kinder werden nicht aufgenommen.
Zielgruppe	Eltern (insbesondere Alleinerziehende) mit Arbeitszeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Gruppen in der betreffenden Tageseinrichtung (Schichtdienst)
Regionale Wirkung	bisher ein Standort

Brandenburg

Kurztitel	Übernachtungskita
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• mit Erlaubnis nach § 45 SGB VIII• Raum zum Schlafen mit nicht mehr als 6 Kindern,• minimale Kernzeit 22.00 bis 6.00 Uhr,• Bereitschaftsdienst,• gleiches Personal am Abend und am Morgen,• Einsatz von den Kindern vertrauten Erzieherinnen und Erziehern
Zielgruppe	Eltern mit Arbeitszeiten außerhalb der Regelkita (Schichtdienst)
Regionale Wirkung	Je nach Bedarfslage auf bestimmte Regionen bezogen, z.B. an Kliniken
Finanzierung	Jugendamtsbereichsweise unterschiedlich vereinbarte Finanzierung und Unterstützung der Familien, zuweilen Beteiligung der Wohnortkommune und Extrabeitragserhebung bei den Eltern

Mecklenburg-Vorpommern

Kurztitel	24-Stunden-Kita
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• mit Erlaubnis nach § 45 SGB VIII• räumliche Trennung der Übernachtungsplätze• personelle Absicherung• Beginn 05.45 Uhr• feste Tagesstruktur sowie Hol- und Bringzeiten
Zielgruppe	Eltern mit Arbeitszeiten außerhalb der Öffnungszeiten einer Regelkita (Schichtdienst beider Eltern)
Regionale Wirkung	Angebot für Eltern aus der jeweiligen Region, Anbindung z.B. an Klinik

Finanzierung Jugendamtsbereichsweise unterschiedlich vereinbarte Finanzierung und Unterstützung der Familien (z.B. sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge durch einkommensabhängige Geschwisterermäßigung; Gemeinden zahlen nur den Anteil, welcher in der Wohnsitzgemeinde üblich ist)

Sachsen-Anhalt

Kurztitel KITA - 24 h Öffnungszeit

Rahmenbedingungen

- mit Erlaubnis nach § 45 SGB VIII
- Betreuung und Förderung durch pädagogische Fachkräfte
- Nachtbetreuung
- kindgerecht ausgestattete Aufenthaltsräume
- separater Schlafräum mit altersentsprechender und individueller Ausstattung
- Sanitärbereich (Waschbecken, WC, Dusche) mit Möglichkeiten der Unterbringung persönlicher Pflege- und Waschtensilien
- Besondere Bedingungen:
 - Kind darf nicht 2x hintereinander in der Einrichtung übernachten, ohne abgeholt zu werden.
 - Wechsel der betreuenden Person/en während einer Nachtbetreuung ist nicht erlaubt.
 - Erziehungsberechtigte müssen auch während der Nachtbetreuung in dringenden Fällen erreichbar sein.

Zielgruppe Kinder der Kindertageseinrichtung, deren Erziehungsberechtigte Arbeitszeiten haben, die von der Regelbetreuungszeit abweichen

Regionale Wirkung 3 Einrichtungen in unterschiedlichen Kreisen des Landes

Finanzierung Anteilige Finanzierung durch Zuweisungen des Landes, der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und den Erziehungsberechtigten

Angebote der längeren Betreuungszeit über die Regelöffnungszeit der Kita hinaus

Bayern

Angebot	Verlängerte Öffnungszeiten der Kitas durch Tagespflegepersonen
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr in der Kindertageseinrichtungen durch qualifizierte Tagespflegepersonen• Tagespflegepersonen: angestellt, nicht in den Personalschlüssel eingerechnet, Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 Kindern
Zielgruppe	Eltern mit Arbeitszeiten außerhalb der Regelöffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen, deren Kinder in der jeweiligen Einrichtung betreut werden
Regionale Wirkung	k. A.

Berlin

Kurztitel	Ergänzende Kindertagespflege (ergänzend zur öffentlich geförderten Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, auch schulhortergänzend)
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Gewährleistung von Betreuung z. B. spätnachmittags, abends, nachts bzw. an Wochenenden und/oder Feiertagen• in der Regel Förderung in Tagespflegestellen, im Einzelfall auch durch Tagespflegepersonen im Haushalt der Familie• Einsatz von Tagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen
Zielgruppe	Eltern mit langen Arbeits- oder Ausbildungszeiten, atypischen Arbeitszeiten und Betreuungsbedarf für ihr Kind außerhalb der

Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie mit wechselndem Betreuungsbedarf.

Regionale Wirkung	Flächendeckend. Gesamtstädtisches Angebot
Finanzierung	Finanzierung im Rahmen der Bezuschussung der Kindertagesbetreuung durch das Land Berlin; Kostenbeteiligung der Eltern nach § 2, Abs. 4 Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz (TKBG) und § 19 Abs. 6 SchulG, Beitragsfreiheit in den letzten drei Jahren vor Schulpflicht

Angebote der kurzfristigen Betreuung und Angebote von Platzsharing

Nordrhein-Westfalen

Kurztitel	Kindertageseinrichtung mit Back-up Betreuung
Rahmenbedingungen	Mit Betriebserlaubnis in einer Regulären Kindertageseinrichtung ein Angebot für ein zusätzliches kurzfristiges Betreuungsangebot. Geeignete Räume müssen vorgehalten werden. Entsprechendes Personal auch bei kurzfristiger Inanspruchnahme muss gewährleistet werden.
Zielgruppe	Eltern, die eine kurzfristige Betreuungslücke haben z.B. bei Ausfall bestehender Betreuungssettings z.B. Kindertagespflege, Ferienzeiten
Regionale Wirkung	Angebot für Eltern aus der jeweiligen Region. Träger bietet dies auch bundesweit an.
Finanzierung	Betriebe oder Arbeitgeber sichern sich dieses Vorhalten durch Kostenbeteiligung in bestehender Kindertageseinrichtung

Finanzierung Finanzhilfe des Landes zu Personalkosten des Trägers für die Gruppe

Niedersachsen

Angebot Platzsharing in Krippen- od. Hortgruppen (ein Platz f. 2 Kinder)

Rahmenbedingungen

- möglich in Krippengruppen für bis zu 3 Plätze, in Hortgruppen für bis zu 4 Plätze und in altersübergreifenden Gruppen im Kindergarten für bis zu 3 Plätze
- anteilige Leitungsfreistellungs- und Verfügungszeiten
- Information des örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch den Antragsteller über das beabsichtigte Platzsharing
- Bestätigung des Antragstellers, dass das Platzsharing dem von den Eltern geltend gemachten Bedarf entspricht.

Zielgruppe Eltern, deren Kinder in der jeweiligen Einrichtung betreut werden

Finanzierung Finanzhilfe des Landes zu Personalkosten des Trägers für die Gruppe

II. Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung

1. Anlass und Zielsetzung des Papiers

In einer Zeit, die durch eine Pluralisierung der Lebenslagen, durch Veränderungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt sowie durch erhöhte Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen an die Beschäftigten geprägt ist, stehen die Kindertageseinrichtungen vor vielfältigen neuen Anforderungen, die Innovationsbereitschaft und eine verstärkte Orientierung an den Bedarfslagen der Familien erfordern.

Zeitlich und organisatorisch flexiblere Betreuungsangebote mit dem Ziel, Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, stellen neben dem Bildungsauftrag ein zentrales Thema in der aktuellen Debatte über Kindertageseinrichtungen dar.

Bei der Gestaltung der Angebote müssen die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Flexibilität und Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters und die Sicherung des Kindeswohls im Zentrum der Betrachtung stehen.

Differenzierte Angebotsformen müssen sich dabei an den Bedarfslagen der Familien orientieren und sollen ebenso dem Auftrag der Kindertagesbetreuung bezüglich der Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung, den individuellen Bedürfnislagen der Kinder, der Stabilität von Bindungsmöglichkeiten zu Erwachsenen und Kindern sowie den Anforderungen einer partnerschaftlichen Kooperation mit den Eltern gerecht werden.

Mit diesem Positionspapier und der Darstellung flexibler Angebotsformen der Kindertagesbetreuung soll den Verwaltungseinheiten in den Ämtern auf unterschiedlichen Handlungsebenen, den Trägern von Einrichtungen und Diensten sowie den anderen Fachkräften in der Praxis eine Arbeitshilfe angeboten werden, die den fachlichen Konsens der Bundesebene abbildet und Entscheidungen an der Basis unterstützt.

Auf politischer Ebene und im Diskurs mit der Wirtschaft sind die Erfordernisse klar umrissen und zielen zum einen auf die Unterstützung der Familie und zum anderen auf eine möglichst schnelle Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor allem von Frauen, da dem Fachkräftebedarf entsprochen werden soll.

Fachexpertinnen und Fachexperten der Jugendhilfe fordern, mehr die Sichtweise auf das Kind im Kontext seiner Familie und die erforderlichen Entwicklungsbedingungen zu lenken. Nicht alles was „machbar“ ist, ist auch gut für die Familie und das Kind.

Je jünger das Kind ist, umso mehr spielen stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein harmonisches Aufwachsen von Kindern eine wesentliche Rolle.

Insofern richtet sich das Positionspapier gegen eine „bedingungslose“ Flexibilisierung der Angebotsformen und unbegrenzte Öffnungszeiten für die Angebote einer Fremdbetreuung.

Die Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann nicht nur in Verantwortung der Jugendhilfe liegen.

Jugendhilfe ist in erster Linie verpflichtet, Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und kann mit ihrer fachlichen Profession eine entsprechende Lobbyarbeit bei der Schaffung von familienfreundlicheren Arbeitszeiten in der Diskussion mit der Wirtschaft unterstützen.

Die geforderte Flexibilisierung bezieht sich auf die Erweiterung der Öffnungszeiten und die Differenzierung der individuellen Betreuungszeiten sowie auf die Vernetzung unterschiedlicher Angebotsformen.

2. Rechtliche Grundlagen und Einordnung

Tageseinrichtungen für Kinder sollen im Auftrag der Eltern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und haben gleichzeitig auch den Auftrag, den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Der § 22a Abs. 3 SGB VIII schreibt vor, dass sich das Förderungsangebot in Kindertagesstätten pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll.

Zwischen dem Anspruch einer fachlich vertretbaren und dem Kindeswohl förderlichen Betreuung des Kindes und der Erwartung, dass die Personensorgeberechtigten Beruf und Familie miteinander vereinbaren können, besteht in der praktischen Umsetzung oft ein Spannungsverhältnis. Der Auftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen, kann jedoch nicht gegen den Auftrag, Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu unterstützen, abgewogen werden. Vielmehr ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der bei allen Maßnahmen von öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 UN-KRK).

3. Gesellschaftliche Erwartungen, familiäre Ansprüche und familien- und kindbezogene Bedarfssituationen

3.1. Gesellschaftlicher Bedarf

Der „gesellschaftliche Bedarf“ der Kindertagesbetreuung orientiert sich an dem vom Gesetzgeber formulierten Förderauftrag nach Erziehung, Bildung und Betreuung und dem Auftrag, die Angebote an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien auszurichten. Dabei soll den Erwartungen nach Kontinuität und Verbindlichkeit im frühkindlichen Erziehungs- und Bildungsprozess entsprochen werden.

Zusätzliche Bedarfe entstehen aus den heutigen individuellen Anforderungen der Eltern, die sich aus ihrer Lebenssituation, insbesondere ihrer Erwerbstätigkeit ergeben. Für viele Eltern bedeutet eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch eine bessere Flexibilität der Angebotsstrukturen in den Kindertageseinrichtungen.

Durch die immer stärkere Ausdifferenzierung der Arbeitszeiten ergeben sich Nachfragen nach Betreuungsplätzen, die häufig über den bisherigen Belegungsmöglichkeiten und Öffnungszeiten liegen. Eltern mit flexiblen Arbeitszeiten wünschen sich flexible Betreuung und keine starren Angebotsstrukturen.

Vor allem in Verbindung mit dem quantitativen Ausbau des Betreuungsangebotes für die unter dreijährigen Kinder wird von der Politik, der Wirtschaft und von Eltern auf die Notwendigkeit von mehr flexiblen Betreuungsformen verwiesen. Inzwischen beklagen viele berufstätige Eltern unflexible Betreuungs- und Öffnungszeiten insbesondere bei Kinderkrippen. Auch Unternehmen und Betriebe äußern vermehrt den Bedarf nach flexibler Kinderbetreuung. Um den Beschäftigten eine bessere Vereinbarkeit ihres Berufs- und Privatlebens zu bieten, kooperieren immer mehr Betriebe mit Trägern der Kindertagesbetreuung. Dabei dienen den Unternehmen eigene flexible Kinderbetreuungsangebote auch zum Erhalt oder der Gewinnung von qualifiziertem Personal.

3.2 Familiäre Bedarfssituation und Erwartungen

Auch wenn sicherlich viele Ansprüche und Erwartungen von Familien an die Angebotsstruktur der Kita-Betreuung von den o.g. betrieblichen Anforderungen vorbestimmt und geprägt sind, so gibt es darüber hinaus auch andere Gründe für den Wunsch von Eltern nach flexiblen Betreuungsangeboten für ihre Kinder.

Bei den individuellen Lebensentwürfen spielt der Faktor Zeit eine große Rolle, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Gerade was die Öffnungszeiten von Einrichtungen betrifft, kann es hier zu Konflikten kommen. So werden Schließzeiten im Laufe eines Jahres oft als zu lange betrachtet, wird eine ganzjährige Öffnungszeit gefordert, um eventuell Urlaub auch außerhalb der Hauptsaison planen zu können.

Unterschiedliche Geschwisterkonstellationen führen zu ganz individuellen Wünschen in Bezug auf Ferienregelungen, wie auch die häufig anzutreffende Situation, dass Elternteile nach Trennung oder Scheidung in neuen Familienzusammenhängen leben und diese im Umgang mit dem Kind mit berücksichtigt werden müssen.

Auch bei den täglichen Öffnungszeiten besteht von Elternseite zuweilen die Erwartung, neben beruflicher Tätigkeit Freizeitaktivitäten nachgehen zu können, ohne die Betreuung der Kinder zusätzlich organisieren zu müssen. Als Gründe für Betreuungsbedarf werden häufig ebenfalls Arzttermine, Behördengänge oder einfach auch nur stressfreies Einkaufen genannt.

Außerdem ergeben sich aus besonderen Belastungssituationen von Familien u.U. besondere Bedarfssituationen. Bedingt durch Krankheit, Suchtproblematik oder andere Beeinträchtigungen von Familien z.B. durch Armut werden an Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedliche, zum Teil flexible und individuelle Anforderungen gestellt.

Zu bemerken ist, dass Alleinerziehende besonders oft unter dem Druck stehen, Erwerbstätigkeiten auch am Abend oder in der Nacht annehmen zu müssen.

3.3 Kindliche Bedürfnisse, Bedarfe aus kindlicher Perspektive

Im Sinne der Förderung der Entwicklung und des Kindeswohls zu handeln bedeutet für alle, die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern tragen – in erster Linie für Eltern, aber auch für alle anderen an der Betreuung und Förderung von Kindern Beteiligten, das Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen und Besonderheiten wahrzunehmen, anzuerkennen und wertzuschätzen.

In der Entwicklung von Kindern sind neben primären Bedürfnissen wie Nahrungsaufnahme, Trinken, Bewegung, Schlaf und Zuwendung eine Vielzahl von sekundären Bedürfnissen kennzeichnend. Dazu gehören Verlässlichkeit in den Strukturen und Beziehungspersonen, die Möglichkeit, Freundschaften zu entwickeln, Erfahrungsräume zu entdecken und zu erkunden sowie Mitsprache auszuüben.

Daraus leitet sich für flexible Betreuungsangebote die Forderung ab, Lebensräume so zu gestalten, dass sie jedem Kind das bieten, worauf es ein Recht hat und die seinen Entwicklungsanforderungen entsprechen.

4. Gestaltung von Angeboten

Um gesellschaftliche, familiäre und kindbezogene Ansprüche in Einklang zu bringen, muss Kindertagesbetreuung flexibel und nutzerfreundlich gestaltet werden. Dafür gibt es kein Patentrezept. Die Lösungen richten sich insbesondere nach den landesgesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen, den regionalen und örtlichen Gegebenheiten, der Größe und konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung und vielem anderen mehr. Qualifizierte Flexibilisierung heißt, Angebote zu gestalten, die sowohl die Rechte und Bedürfnisse von Kindern als auch die Alltagsrealitäten und Erwartungen von Eltern angemessen berücksichtigen.

Ausgehend von der Kindertageseinrichtung, hier zu verstehen als anspruchsvolle und in der Regel auf einem Bildungsprogramm beruhende Kindertagesbetreuung in Kitas, lassen sich zwei Entwicklungsrichtungen zusammenfassen:

- a) Flexibilisierung innerhalb der Kindertageseinrichtung und
- b) Flexibilisierung mit Angebotsformen außerhalb der Kindertageseinrichtung.

Die Grenzen zwischen den beiden Entwicklungsrichtungen sind fließend und sie können einander in ihrer Angebotsstruktur ergänzen. Um eine Flexibilisierung zu erreichen, ist die Koordination und Verzahnung der unterschiedlichen Angebote der Kindertagesbetreuung erforderlich.

4.1. Flexibilisierung innerhalb der Kindertageseinrichtung

Im Rahmen der landesgesetzlichen Regelungen haben Kindertageseinrichtungen bereits mit der Flexibilisierung der Angebote begonnen. Dies spiegelt sich in der Gestaltung der Öffnungszeiten, der Gruppenstruktur, der Arbeitsorganisation, im Betreuungsumfang sowie im Leistungsspektrum wider.

Gegenwärtig zeigen sich in der Praxis länderspezifisch unterschiedlich vor allem folgende Flexibilisierungstendenzen:

1. Öffnungszeiten

- Bedarfsabhängige Öffnungszeiten
- Öffnungszeiten zu Tagesrandzeiten, d.h. Früh- und Spätbetreuung
- Öffnungszeiten während der Ferien
- Nacht- und Wochenendbetreuung

2. Betreuungsumfang / Arbeitsorganisation

- Wahlmöglichkeiten z.B. zwischen Halbtags-, Teilzeit-, Ganztags- und erweiterter Ganztagsbetreuung
- Kurzzeitbetreuung
- Betreuung nur zu bestimmten Bestandteilen der Tagesstruktur (Mittagessen, Förderprogramm, Hausaufgaben)
- Platz-Sharing
- Gestaffelte Bring- und Abholzeiten
- Möglichkeit der Betreuung nur an bestimmten Tagen
- Stundenweise Betreuung

Die Gewährleistung hoher Flexibilität unter Beibehaltung einer hohen pädagogischen Qualität erfordert „intelligente“ Konzepte. Voraussetzung ist die Offenheit der Einrichtung für solche Herausforderungen und die Bereitschaft zur Veränderung der Organisationsstruktur. Einrichtungen müssen sich dem Sozialraum und insbesondere der Nachbarschaft öffnen und Kindertagesbetreuung als Bestandteil eines Netzwerkes gestalten. Kooperative Verbindungen der Kindertageseinrichtungen zum Beispiel mit der Kindertagespflege eröffnen neue Möglichkeiten der Flexibilisierung. Die pädagogischen Fachkräfte müssen dafür über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Abgesehen davon sollen Eltern bei der Gestaltung der Kindertagesbetreuung ein Mitspracherecht haben und dieses auch nutzen, um die familiären Bedürfnisse zu verdeutlichen.

Wichtige Bedingungen für mehr Betreuungsflexibilität sind die Anpassung des Finanzierungssystems der Kindertagesbetreuung und eine Flexibilität und Angemessenheit bei der Definition von Standards. Gruppenbezogene Finanzierungen gelten ebenso wie enge Vorgaben zu Gruppenstrukturen und zu einer gruppenbezogenen Personalausstattung eher als hinderlich. Flexibilisierungsaspekte wie kind- und buchungszeitbezogene Finanzierungen, tages- oder stundenweise Betreuung, einschließlich im Umfang begrenztes Platz-Sharing sowie die Aufhebung verbindlicher Gruppenstandards werden inzwischen von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft gefordert, bedürfen aber einer differenzierten fachlichen Prüfung.

4.2. Flexibilisierung außerhalb der „traditionellen“ Kindertagesbetreuung

Vor dem Hintergrund der geforderten Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben sich Betreuungsangebote für Kinder von Eltern mit atypischen Arbeitszeiten, z.B. am späten Nachmittag, abends, nachts, am Wochenende und an Feiertagen entwickelt. Der Bedarf an entsprechenden Betreuungsangeboten besteht für ein großes Altersspektrum; es reicht von Säuglingen (nach der Babypause der Mutter) und Kleinkindern bis zu Schulkindern. Zusätzlich kann ein Bedarf an außergewöhnlicher Betreuung in bezug auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen bestehen.

Auch flexible Angebote außerhalb der regelhaften Kindertagesbetreuung – nachfolgend „andere Angebote“ genannt - müssen qualifizierte Angebote sein. Diese Angebote sollen ebenfalls als Lebensraum gestaltet werden, in dem Kinder

- ihre eigene Identität entwickeln und ausprägen, Raum für eigene Erfahrungen, Platz für Abenteuer/Geheimnisse haben und wo sie eigene Lern- und Bildungswege gehen,
- genügend Freiräume (innen und außen) antreffen, um vielfältigen Bewegungsaktivitäten nachzugehen (laufen, toben, springen, rollen, hüpfen) und so ganzheitliche Körpererfahrungen machen,
- verlässliche und vertrauensvolle Bindungen eingehen (je jünger die Kinder, um so wichtiger sind diese für ihre Entwicklung),
- Beziehungen mit anderen Menschen (Kindern, Erwachsenen) eingehen und so kontinuierlich soziale Kompetenzen entwickeln,
- in strukturierten Zeitabläufen leben, die ihren individuellen Rhythmus (zeitliche Verweildauer außerhalb der Familie, Wechsel von Anspannung/Bewegung und Entspannung/Ruhe) berücksichtigen,
- Unterschiede (kulturelle, geschlechtliche oder besondere Entwicklungen) als Chancen erleben und als Potentiale und Ressourcen nutzen,
- ausreichend Zeit haben, in der sie mit Ausdauer und eigenem Zeitempfinden ihre „Weltentdeckungen“ machen,
- ein aktives Mitspracherecht ausüben,
- erfahren, dass der Intensität von Spiel- und Lernprozessen mehr Bedeutung beigemessen wird als fertigen „ästhetischen“ Ergebnissen.

Insofern ist die systematische Ermittlung der Bedürfnislagen von Kindern und Eltern eine grundlegende Voraussetzung für die Gestaltung flexibler Angebote außerhalb der „traditionellen“ Kindertagesbetreuung.

Für die sonstigen Angebote der Kindertagesbetreuung mangelt es im Gegensatz zu den typischen Angeboten aufgrund der strukturellen Unterschiedlichkeit prinzipiell an qualitativen Standards. Da die Angebote grundsätzlich durch Unregelmäßigkeit und Kurzfristigkeit der Betreuung gekennzeichnet sind, ist strukturelle, organisatorische und inhaltliche Verbindlichkeit umso wichtiger. Das heißt insbesondere, es sind klare Verpflichtungen und Verfahrensregelungen zwischen den Trägern der Angebote und

den Eltern als Nutzer der Angebote zu vereinbaren und zu verwirklichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorübergehende Betreuung in einem solchen Angebot für ein Kind in der Regel eine Ausnahmesituation darstellt.

Bei der qualitativen Bewertung von anderen Angeboten sind verschiedene Aspekte zu betrachten. Dazu gehört die Prüfung, ob ein solches Angebot rechtsanspruchserfüllend ist und wie es finanziert werden kann. Die Rechtsanspruchsprüfung erfolgt im Abgleich mit dem jeweiligen Kita - Gesetz und liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Andere Angebote werden nicht immer im engeren Sinne als rechtsanspruchserfüllende Kindertagesbetreuungsangebote anzusehen sein, sie können aber bestehende Bedarfe befriedigen und damit rechtlich wie tatsächlich anspruchserfüllend wirken.

Die zentrale Rolle für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung kommt ebenfalls dem für die Gewährung der Ansprüche leistungsverantwortlichen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu. Er erhält in der Regel zur teilweisen Refinanzierung einen Zuschuss des Landes. Werden für andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Unterschied zur Regelkindertageseinrichtung keine speziellen Finanzierungsverpflichtungen benannt, gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 74 und 77 SGB VIII zur Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die an der grundsätzlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe anknüpfen.

Die Prüfung der Rechtsanspruchserfüllung und die Finanzierungsentscheidungen liegen in der Regel nicht in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes, genauso wenig wie die Einschätzung, ob ein anderes Angebot bedarfsgerecht ist oder nicht.

Die Jugendhilfeplanung, konkret die Bedarfsplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den örtlichen Kommunen ist ein wesentliches Steuerungsinstrument bei der Etablierung anderer Angebote.

5. Exkurs zu Angebotsformen

- Kindertageseinrichtungen mit Spät- bzw. Wochenendbetreuung

Um einem Bedarf an Betreuung in den frühen Morgen- beziehungsweise den späten Abendstunden nachzukommen, bieten Kindertageseinrichtungen verlängerte Öffnungszeiten an. Hier ist es möglich, dass Kinder (z.B. bis 20:00 Uhr) am Abend betreut werden und eine entsprechende Essensversorgung gesichert ist.

Teilweise bieten Kindertageseinrichtungen diese späte Betreuung nur an einzelnen Wochentagen an. Auch eine Betreuung am Wochenende ist möglich.

Vielfach zeigt sich, dass diese Angebote, außer wenn sie in der Nähe von in Schicht oder früh und spät arbeitenden Betrieben bzw. Unternehmen liegen, nicht sehr umfangreich genutzt werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich Eltern bemühen, für ihre Kinder eine Betreuung möglichst in der Familie oder Nachbarschaft zu organisieren. Für den Träger sind diese Angebote, wenn im Rahmen der Regelbetreuung nur eine geringe Nutzung vorliegt, eher eine Kostenbelastung.

Da, wo sich Spätbetreuung in der Einrichtung nicht rentiert, haben sich in Einzelfällen auch Betreuungskonstrukte bewährt, die privatrechtlich außerhalb der Trägerzuständigkeit geregelt sind. So gibt es Beispiele, bei denen Erzieherinnen aus der Einrichtung die Kinder abends nach Hause bringen und die Einschlafphase begleiten, bis die Eltern von ihrer Arbeit nach Hause kommen.

- Kindertageseinrichtungen mit Nachtbetreuung

Zum Teil kombinieren Anbieter ihr Angebot mit einer Betreuung für die Kinder über Nacht. Demgemäß stehen für die Übernachtung der Kinder eigene Räumlichkeiten zur Verfügung. Dieses Angebot ist insbesondere für Eltern attraktiv, die entweder regelmäßig oder auch in unregelmäßigen Abständen z. B. wegen Schichtarbeit eine Nachtbetreuung für ihre Kinder benötigen.

Der Vorteil für die Kinder besteht darin, dass sie nicht zwei verschiedene Institutionen besuchen müssen. Sie sind in der eigenen Kita mit ihren Räumen und dem Personal vertraut, in der sie gegebenenfalls auch übernachten. Zum Teil wird auch für Kinder aus benachbarten Einrichtungen Übernachtung in einer dafür eingerichteten „Übernachtungskita“ angeboten, weil sich wegen mangelnder Auslastung nicht für jede Einrichtung ein solches Angebot lohnt. In diesen Fällen muss abgesichert sein, dass die zu betreuenden Kinder diese Einrichtung mit ihren Erzieherinnen kennen und sich auch dort eingewöhnt haben.

Weitere Anforderungen an diese Betreuung ergeben sich aus den notwendigen Entwicklungsbedingungen der Kinder. So sollte der Träger sicherstellen, dass die Kinder die Einrichtung nicht durchgehend besuchen, sondern gemäß den zeitlich verschobenen notwendigen Betreuungszeiten und am Schlaf- und Wachrhythmus der Kinder orientiert. Eine Betreuung der Kinder in der Familie soll gewährleistet sein.

In der Praxis ist bei dieser Betreuungsform darauf zu achten, dass Raum zum Schlafen der Kinder vorhanden ist, in dem auch das Ausschlafen gewährleistet werden kann und dass die Kinder in der Schlafenszeit in der Regel weder abgeholt noch gebracht werden. Empfehlenswert ist, dass die Abendmahlzeit oder das Frühstück gemeinsam mit den Eltern eingenommen wird. Insbesondere bei jüngeren Kindern sollte ermöglicht werden, dass das gleiche Personal, das die Kinder zu Bett bringt, sie auch morgens beim Aufstehen begleitet.

- Kindertageseinrichtung mit Platzsharing

Platzsharing wird im Folgenden verstanden als eine Möglichkeit, zeitversetzt - beispielsweise tageweise - Plätze zu teilen. Dies hat bei festgelegten Gruppengrößen zur Folge, dass die Gruppengröße erhöht wird. Um jedoch auch bei erhöhter Kinderzahl den Aufgaben der Kindertagesstätte gerecht zu werden, bedarf es einer Beschränkung der so genannten Sharingplätze.

Gewährleistet werden muss, um dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder gerecht zu werden, eine besondere Förderung benachteiligter Kinder, eine Mitwirkungsmöglichkeit der Kinder an der Gestaltung des Alltags, eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern sowie das Schaffen verlässlicher Strukturen für Bildungs- und Entwicklungsprozesse jedes einzelnen Kindes.

Da ein Mehraufwand entsteht, ist der Personalbedarf entsprechend der Zahl der Sharingplätze und der damit erhöhten Kinderzahl anzupassen.

- Kindertageseinrichtungen in Kombination mit Kindertagespflege

Vielfach wird die notwendige Flexibilität in der Betreuung einzelner Kinder durch eine Kombination von Kindertageseinrichtung mit Kindertagespflege erreicht. Voraussetzung ist die Erlaubnis durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Eine Variante ist z.B., dass die entsprechenden Kinder durch eine Tagespflegeperson in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn Landesrecht dies zulässt. Dies findet zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder parallel dazu in eigens dafür vorgesehenen Räumen statt.

Kinder können außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei Tagespflegepersonen betreut werden. Sie können von diesen aber auch im Haushalt der Eltern, gegebenenfalls bis in die Nachtstunden oder über Nacht betreut werden. Auf diese Art und Weise sind vielfältige flexible und individuelle Lösungen möglich.

- Kindertagespflege

Kindertagespflege ist als Angebotsform selbst geeignet, flexibel auf spezielle zeitliche und natürlich auch individuelle Betreuungsbedürfnisse einzugehen. Auf die Kindertagespflege wird an dieser Stelle nicht intensiver eingegangen, da das Thema angesichts der gegenwärtigen Gesetzeslage und angestrebten fach- und finanzpolitischen Veränderungen intensiv in anderen Arbeitspapieren erörtert wird.

- Vermittlungsdienste - Betreuungsstuben und Babysitting-Angebote

Über bestimmte Vermittlungszentralen werden spezifische Betreuungsarrangements eingerichtet, die nur kurzzeitige Betreuung einzelner Kinder anbieten. In Kombination mit Babysitting -Diensten können einzelne Betreuungsbedarfe abgedeckt werden.

Dieses Angebot ist eher in größeren Städten attraktiv. Es ist für eine regelmäßige Betreuung weniger geeignet, kann aber einzelne sporadische Betreuungsbedarfe abfangen, die in der Regel durch Eltern selbst organisiert werden.

6. Anforderungen an flexible Angebotsformen und Erlaubnisvorbehalt für flexible Angebotsformen gem. § 45 SGB VIII

Bei der Gestaltung von flexiblen Angebotsformen in der Kinderbetreuung sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Die Angebotsstrukturen der Kinderbetreuung entsprechen in der Regel den nachgefragten „Bedarfen“ von Eltern/ Familien und berücksichtigen Entwicklungsbesonderheiten des Kindes.
- Es gibt ein organisatorisch, konzeptionell und zeitlich differenziertes und aufeinander bezogenes Angebot von Kinderbetreuung und anderen Diensten. Eine Vernetzung zwischen den Angebotsformen ist bei Bedarf gewollt und kann in Zuständigkeit der verantwortlichen Behörden und Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen vermittelt werden.
- Die Finanzierung der angebotenen Leistung ist gewährleistet und basiert auf einem individuellen Betreuungsvertrag, der auch die Vernetzung von unterschiedlichen Angebotsstrukturen zulässt.
- Das Förderangebot für das Kind hat eine differenzierte pädagogische Planung, den Einsatz hinreichender fachlicher und personeller Ressourcen und eine besonders enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem Team zur Grundlage.

Ob ein Angebot unter den Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII fällt, unterliegt der Prüfung durch die zuständige Erlaubnisbehörde, in der Regel dem Landesjugendamt.

Im Vorfeld ist eine konzeptionelle Planung und Beratung der anderen Angebote auch vor dem Hintergrund der vorhandenen „Regelangebote“ im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der jeweiligen Gemeinde oder Stadt unbedingt zu empfehlen.

Im Rahmen der Neuerteilung einer Betriebserlaubnis oder Änderung einer bestehenden Betriebserlaubnis steht die Beratung im Vordergrund.

Das Landesjugendamt wird in der Regel früh in den Planungsprozess einbezogen, begleitet die Antragstellung, informiert über Förderungsmöglichkeiten und weist ggf. auf Alternativen hin.

Die Betriebserlaubniserteilung für Kindertageseinrichtungen durch das LJA kann kein Steuerungsinstrument bei der Etablierung anderer Angebote sein.

Um zu entscheiden, ob es einer Betriebserlaubnis bedarf, müssen die gesetzlichen Grundlagen betrachtet werden.

- Bestimmungen der Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis.

Den normativen Kern des Einrichtungsbegriffes bilden nicht die äußeren räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten, sondern der besondere Status der betreuten bzw. untergebrachten Personen. Durch die räumliche Trennung der Kinder von ihren Eltern und die Einbindung des einzelnen Kindes in die Einrichtung sind die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung gehindert und darauf angewiesen, dass dieses Defizit je nach Einrichtungscharakter durch Erziehung, Bildung,

Betreuung und Versorgung in der Einrichtung ausgefüllt wird und die Kinder darüber hinaus vor Gefahren für ihre Entwicklung bewahrt werden.

In der Regel ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, wenn folgende Merkmale erfüllt sind (diese müssen weder vollständig noch ausschließlich vorliegen):

- Kontinuierliche und verbindliche Fremdbetreuung bestimmter Kinder und Be-reithaltung von Plätzen für diese Kinder (verlässliche Betreuungsform);
- Konkrete Übertragung der Aufsichts- und Erziehungsverantwortung an Fremd-personal;
- Gruppenbildung, festgelegte Öffnungszeiten;
- Zuordnung von Betreuungskräften;
- Verpflichtung des Trägers den Eltern gegenüber, dass die Kinder zu bestimm-ten Zeiten in einer bestimmten Einrichtung verweilen (d.h. Eltern können sich darauf verlassen; dies ist anders bei Freizeitclubangeboten...);
- Erhebung einer Betreuungsgebühr.

In der Regel ist keine Betriebserlaubnis erforderlich, wenn folgende Merkmale erfüllt sind (diese müssen weder vollständig noch ausschließlich vorliegen):

- Einrichtungen, die einer ihrem Nutzungszweck näherstehenden Aufsicht nach anderen Vorschriften unterliegen;
- Einrichtungen der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen (Kinder können Clubangebote wahrnehmen in eigener Entscheidung...); hierzu zählen auch Jugendbildungsstätten, Schullandheime und Jugendherbergen;
- Einrichtungen außerhalb des Bereiches Jugendhilfe, sofern für sie eine entspre-chende Aufsicht besteht (Kliniken...);
- Einrichtungen im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes (Hauptzweck ist nicht überwiegend die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen);
- (freiwilliger) Angebotscharakter, Rahmenöffnungszeit der Angebote, Verbind-lichkeitsgrad der Betreuung geringer als in der erlaubnispflichtigen Einrichtung;
- kurzzeitige Betreuung.

7. Ausblick

Flexible Angebote der Kindertagesbetreuung sollen zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen, das Kindeswohl im Focus haben und gleichzeitig die Chancengleichheit für die Entwicklung des Kindes im Rahmen der Bildung und Erzie-hung gewährleisten.

Die gesetzlich mögliche und derzeit notwendige Flexibilisierung der Kindertagesbe-treuungsangebote und insbesondere der Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen erfordert deshalb die Auseinandersetzung aller Verantwortungsträger mit dem Thema. Flexibilisierung hat auch Grenzen.

So sind Erwartungen und Ansprüche der Personensorgeberechtigten an die Flexibili-sierung der Öffnungszeiten vor allem von den Anforderungen, die sich aus der Er-werbstätigkeit ergeben, geprägt, stimmen nicht immer mit den eigenen individuellen

Lebensentwürfen überein und entsprechen auch nicht immer zwangsläufig den Bedürfnissen und altersgerechten Entwicklungsbedingungen von Kindern unterschiedlicher Altersstrukturen.

Träger von Kindertageseinrichtungen und pädagogische Fachkräfte haben vor allem die ganzheitliche Erziehung, Bildung und Betreuung zu realisieren, bei gleichzeitiger Sicherung der physischen und psychischen Gesundheit der Kinder. Hier stehen die Pädagogen vor der Herausforderung, insbesondere Konzepte für unterschiedliche Altersgruppen und familiäre Bedingungen zu entwickeln.

Unternehmen und Betriebe sind interessiert an einer berechenbaren Beschäftigung ihrer qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie können dazu beitragen, dass ihren Beschäftigten die unzumutbare Alternative ‚Kinder oder Karriere‘ erspart bleibt. Eine Bereitstellung guter Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung zahlt sich aus, da bei den Mitarbeitern die Gewährleistung einer verlässlichen Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder die Motivation im Arbeitsprozess erhöht.

Es muss dazu nicht immer die Betriebs-Kita bereitgestellt werden. Auch Modelle der Elternzeit und Babypause für Mütter und Väter, Telearbeit, Gleitzeitarbeit u.a.m. sind Möglichkeiten, die von Arbeitgebern angeboten werden können, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.

„Wenn Frauen weiter im Beruf bleiben, sind Kinder kein Karrierehindernis. Dazu müssen sich aber – für Väter und Mütter – Beruf und Familie besser vereinbaren lassen. Das erfordert Arbeitgeber, die nicht nur von ihren Mitarbeitern Flexibilität fordern, sondern selbst auch bereit sind, sich flexibel zu zeigen bei Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung.“ (Bundespräsident Horst Köhler im September 2007 in Hannover)

In diesem Zusammenhang sollte sich die öffentliche Jugendhilfe als ein stützendes und beratendes System für Familien und Kinder und auch für Unternehmen verstehen.

Die Jugendhilfe kann mit der Wirtschaft, den Betrieben und Unternehmen sowie den Agenturen für Arbeit, der Fachpolitik und den Institutionen machbare Lösungen und Netzwerke für Familie initiieren. Dabei stehen nicht nur „Versorgungsaspekte“ und die Platzbereitstellung im Vordergrund.

Flexible Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen sind für Familien auch Bedingung dafür, dass Personensorgeberechtigte in Ruhe ihrer Arbeit nachgehen können, mit der Gewissheit, sich eines qualitativ guten und verlässlichen Angebotes der Kindertagesförderung zu bedienen.